

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 21.12.2023 über die Ausschreibung von Friedhofsgebühren.

Gemäß § 40 Abs. 1 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl. Nr. 16/1970 i.d.g.F., im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende Friedhofsgebühren festgelegt:

1. Grabstellengebühr
2. Grabstellenerneuerungsgebühr
3. Beisetzgebühr
4. Enterdigungsgebühr
5. Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle)

§ 2

Für die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle wird für die Dauer von 10 Jahren eine Grabstellengebühr erhoben. Die Grabstellengebühr beträgt für

- | | |
|---|--------------|
| 1. Erdgräber für einfachen Belag | 217,- Euro |
| 2. Erdgräber für zweifachen Belag | 435,- Euro |
| 3. Erdgräber für dreifachen Belag | 652,- Euro |
| 4. Erdgräber für vierfachen Belag | 870,- Euro |
| 5. gemauerte Grabstellen für einfachen Belag (einfache Gruft) | 780,- Euro |
| 6. gemauerte Grabstellen für mehrfachen Belag (doppelte Gruft) | 1.113,- Euro |
| 7. Errichtungskosten für Aschengrabstellen (Urnen) –
für die ersten 10 Jahre | 1.018,- Euro |

§ 3

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen für die Dauer von jeweils weiteren 10 Jahren beträgt die Gebühr 100 % der im § 2 festgesetzten Gebühren, ausgenommen für Aschengrabstellen (Urne). Die Gebühr für die Nutzung einer Aschengrabstelle (Urne) für weitere 10 Jahre beträgt 128,00 Euro.

§ 4

Die Höhe der Beisetzgebühr (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Bei einer Beisetzung in Erdgräber | 537,00 Euro |
| 2. Bei einer Beisetzung in gemauerten Grabstellen | 537,00 Euro |
| 3. Bei einer Beisetzung von Personen unter zehn Jahren | 230,00 Euro |
| 4. Bei einer Beisetzung einer Urne in Gräber bzw. Urnennischen | 230,00 Euro |

§ 5

- (1) Die Enterdigungsgebühr beträgt das Zweieinhalbfache der Beisetzgebühr. Die Enterdigungsgebühr ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

§ 6

- (1) Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung der Leiche ist eine Tagesgebühr zu entrichten:
- | | |
|------------------------|------------|
| für 1., 2. und 3. Tag | 90,00 Euro |
| für jeden weiteren Tag | 6,00 Euro. |
- Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.
- (2) Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

§ 7

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) bei der Grabstellen (Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,
 - b) bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Erdbestattung der Leiche oder der Beisetzung der Urne;
 - c) bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Gemeinde zur Enterdigung der Leiche;
 - d) bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) mit dem Beginn der Benützung.
- (2) Die Friedhofsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des von der Gemeinde in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig.
- (3) Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr ist die Person verpflichtet, deren Ansuchen um Verleihung (Erneuerung) des Benützungsrechts an einer Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist die Person verpflichtet, der das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird o-

der ist, zukommt. Wenn jedoch diese Person selbst bestattet wird, dann ist jene Person zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, die nach § 19 Abs. 2 für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

§ 8

- (1) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle (§ 38 Abs. 1 lit. b Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz), oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles (§ 32 Abs. 4 leg. cit.) findet ein Rückersatz von Friedhofsgebühren nicht statt.
- (2) In den Fällen des § 37 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz ist die Grabstellengebühr bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.

§ 9

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 27.03.2017 betreffend die Ausschreibung von Friedhofsgebühren außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Die Bürgermeisterin

Elisabeth Böhm

angeschlagen am: 22.12.2023
Abgenommen am: